

94P – BEILAGE ZUR BGV Vario

A) VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es gelten die in der Polizza angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Gruppierungserläuterungen.

Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Bei Fremdenbeherbergungsbetrieben sind die Sachen der Gäste nur dann mitversichert, wenn sie beantragt wurden. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie Kraftfahrzeuge.

Fremde Einlagerungen:

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn fremde Einlagerungen anderer Art als zu betrieblichen Zwecken dienlich, vorgenommen werden, sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht. Ist damit eine Gefahrenerhöhung verbunden, ist diese anzeigepflichtig.

Besteht für den in der Polizza angeführten Betrieb bei einem anderem Unternehmen eine Versicherung der selben Sache (Adaptierungen, Waren etc.) gegen die selbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z.B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.) gilt Subsidiarität vereinbart und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

Versicherungssummen auf "Erstes Risiko"

Ist bei einer Post dieser Polizza ausdrücklich "Erstes Risiko" vermerkt, gilt die Versicherung dieser Post auf "Erstes Risiko"; es werden daher Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme pro Schadenereignis voll ersetzt.

B) VERSICHERTE GEFAHREN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es gelten die auf der Polizza angeführten Gefahren mit den entsprechenden Versicherungssummen versichert. Der genaue Versicherungsschutz ist in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dokumentiert.

C) BESONDERE VEREINBARUNGEN (KLAUSELPAKET)

Besondere Bedingung:

Sofern sich die versicherten Sachen unter dem Straßenniveau befinden gelten sie mitversichert. Für die Gefahren Leitungswasser und Sturmschaden müssen sie jedoch mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

KLAUSELPAKET für die Sachversicherung

Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

Anzeige von Gefahrenerhöhung - Versehensklausel

- a) Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Betriebsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an die etwa erforderliche Prämie.
- c) Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Personen die erforderlichen Meldungen unverzüglich erstatten.

Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 100.000,-- ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen.

Die Anzeige bzw. Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) wird hievon nicht berührt.

Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrenerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizza und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

Duplizierte Datenträger - Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen

In Abweichung von Artikel 1 (6) lit.b AFBUB gelten Schäden an Datenträgern (wie Geschäftsbücher, Akte, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder und dgl.) als Sachschaden im Sinne des Artikel 1 (1) AFBUB.

Der Versicherungsnehmer hat Maßnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden an Datenträgern die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wiederhergestellt werden können. Diese Maßnahmen bestehen insbesondere auch darin, Duplikate der Daten und Programme, die zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können, herzustellen und sie so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Als "Duplikate" in diesem Sinne gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung eine Rekonstruktion ermöglichen.

Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitigen Sachschaden am Datenträgermaterial werden nicht ersetzt.

Feuerwehr- und Alarmübungen

(Ergänzung zu Art. 2 ABS)

Bei ersatzpflichtigen Schäden, die in der Folge von Feuerwehr- und Alarmübungen oder durch Feuerwehr- und Alarminrichtungen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrenerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für Gebäude sowie für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten im selben Ausmaß, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Neuwertentschädigung, Untergrenze

(gilt nicht für die Technikversicherung, Kühlgutversicherung und Transportversicherung)

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro Zwecken dienen, gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte, gewartete und im Produktionsprozess stehende technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben, und somit im Schadenfall, bei ausreichender Versicherungssumme, die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.

Restwertklausel

In Ergänzung von Artikel 5 (1) AFB werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Mitversicherung der Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt bei einem Sachverständigenverfahren auf Basis dieser Klausel 80 % der vom Versicherungsnehmer nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, limitiert mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme für Nebenkosten.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird und bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch die gleiche Polizza wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Schadenbehebung durch eigenes Personal

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein angemessener Regiezuschlag anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen. Die Kosten werden jedoch maximal bis zu jener Höhe ersetzt, die hierfür von einer entsprechenden Fachfirma verrechnet werden.

Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadenfall betroffen sind.

Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jedes Grundstückes.

Diese Vereinbarung gilt auch für den Katastrophenschutz (Summenausgleich Gebäude und Inhalt).

Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf "Erstes Risiko" (ausgenommen Katastrophenschutz).

Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Artikel 1 (6) lit.c AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet sofern die festgestellte Unterversicherung maximal 10 % beträgt.

Liegt der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 10 % über der Versicherungssumme, wird der Schaden nach der tatsächlich vorliegenden Unterversicherung abgerechnet.

Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaues bzw. Wiederherstellung von Betriebseinrichtungen nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten - soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene Sorgfalt beachtet wird - nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der ABS. Dies gilt nicht für Arbeiten an Sprinkleranlagen, selbsttätigen Brandmelde- und Löschanlagen.

Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Artikel 2 und 3 der ABS haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

Vorstehende Vereinbarung gilt jedoch nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften der Polizze sind einzuhalten.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und dass die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Leute durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, ist dieser nicht dafür verantwortlich.

Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Ein eventuell wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen

In Abänderung der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung gilt vereinbart, dass die Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Magnetbänder, Lochkarten und sonstige wie immer Namen habende Geschäftsunterlagen aller Art auf fünf Jahre erstreckt gilt.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Artikels "Zahlung der Entschädigung" der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.